

# **Konzeption für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes nach § 92c SGB XI im Landkreis Lörrach**

## **1. Ausgangssituation**

Seit Ende der 70er Jahre beschäftigt sich der Landkreis Lörrach mit dem Arbeitsfeld der Information, Beratung, Koordination und Netzwerkbildung in der Altenhilfe. Neben der seit 1978 im Landratsamt Lörrach bestehenden Altenhilfe-Fachberatung und den Zuständigkeiten für die kommunale Altenhilfeplanung gemäß dem Landespflegegesetz Baden-Württemberg wurden mit der Stelle eines „Altenkoordinators“ für den Versorgungsbereich „Weil / Vorderes Kandertal“ in einem fünfjährigen Feldversuch des Landeswohlfahrtsverbandes Baden wichtige grundsätzliche Erfahrungen im Aufbau niedrigschwelliger Beratungs- und Vermittlungsangebote gesammelt. Mit der ab Anfang der 90er Jahre eingerichteten „Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle)“ für die Altenhilfe im Versorgungsbereich „Oberes Wiesental“ wurde ein weiteres Beratungsangebot geschaffen, das jedoch aufgrund Mittelkürzungen des Landes Baden-Württemberg nach einigen Jahren wieder eingestellt werden musste. In der Zeit danach wurden bei verschiedenen Leistungserbringern und in den Städten und Gemeinden unterschiedliche Beratungsstrukturen geschaffen, die jedoch nicht aufeinander abgestimmt sind.

Nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz müssen die Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte einrichten, die alle Bürgerinnen und Bürger umfassend und vor allem neutral über Hilfen in der Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) beraten. In den Pflegestützpunkten werden die pflegerischen, sozialen und umfeldbezogenen Anfragen (auch im Vor- und Umfeld der Pflege) aufgenommen und nach Möglichkeit beantwortet. Die Errichtung eines Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI ist eine gemeinsame Aufgabe der Pflege- und Krankenkassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen, welche in Baden-Württemberg durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 22.01.2010 die Stadt- und Landkreise sind.

Die Pflegestützpunkte arbeiten mit den Pflegeberatern nach § 7a SGB XI eng zusammen. Bei Bedarf kann Pflegeberatung im Sinne von § 7a SGB XI im Pflegestützpunkt in Anspruch genommen werden.

Nach der auf Landesebene abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung haben die kommunalen Träger ein Vorschlagsrecht zur Errichtung des Pflegestützpunktes. Der Landkreis Lörrach nimmt dieses Vorschlagsrecht wahr und verfolgt dabei das Ziel, die im noch zu bestimmenden Versorgungsbereich bestehende Beratungsstruktur in der Altenhilfe in den Aufbau des Pflegestützpunktes einzubinden.

## **2. Leitgedanken**

Im Landkreis Lörrach wird auf der Grundlage der zwischen den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 15.12.2008 und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 22.01.2010 gemäß § 92 c SGB XI ein Pflegestützpunkt eingerichtet

Das Büro des Pflegestützpunktes wird im Haus „Chesterplatz 9 in 79539 Lörrach“ eingerichtet. Durch die Anbindung des Pflegestützpunktes an den Landkreis wird die erforderliche Trägerneutralität der Stelle und die Vernetzung aller Angebote in der Altenhilfe gewährleistet. Nachdem auch das Vor- und Umfeld der Pflege für eine bedarfsgerechte Alltagsgestaltung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit entscheidend ist, wird im Pflegestützpunkt neben der Information über Pflege- und Versicherungsleistungen nach SGB XI und XII sowie der Vermittlung von Leistungserbringern auch eine Beratung über präventive Maßnahmen angeboten. Des Weiteren muss die Beratung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit die Selbsthilfekom-

petenzen der Betroffenen und der Familien fördern und die optimale Nutzung der vorhandenen Netze erschließen.

### **3. Trägerschaft**

Träger des Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI sind alle am Stützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger, insbesondere die Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis Lörrach.

Anstellungsträger ist der Landkreis Lörrach, wobei die Absicherung der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Verwaltung geregelt wird. Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Fachstelle für Planung & Steuerung in der Altenhilfe beim Landratsamt Lörrach.

Für die Ansiedlung des Pflegestützpunktes beim Landkreis sind u.a. folgende Gründe ausschlaggebend:

- Kooperationsvereinbarung der Spitzenverbände der Pflegekassen und der Kommunalen Spitzenverbände vom 15.12.2008.
- Vernetzung der Aufgaben des Landkreises im Rahmen der Hilfe zur Pflege sowie zur Altenhilfe nach SGB XII mit den Aufgaben nach dem Landespflegegesetz Baden-Württemberg und der Kreisaltenhilfe- und Kreispflegeplanung.
- Mit der Anbindung an den Landkreis wird für alle Kosten- und Leistungserbringer eine neutrale und übergreifende Beratungs- und Anlaufstelle gewährleistet.
- Die zentrale Vernetzung der Hilfeangebote kann beim Landkreis über bereits bestehende Arbeitskreise und Gremien erfolgen.

Beim Landkreis sind Kompetenzen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie im Bürgerschaftlichen Engagement und in der Selbsthilfe vorhanden.

### **4. Versorgungsbereich und Auftrag**

Der Pflegestützpunkt ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Beratungsstrukturen und im Hinblick auf eine wohnortnahe Beratung vorrangig für die Städte Lörrach und Weil am Rhein sowie die Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Inzlingen, Rümmlingen, Schallbach und Wittlingen zuständig. Die wohnortnahe Beratung im übrigen Landkreis wird über die vorhandenen Beratungsstrukturen abgedeckt; die Inanspruchnahme des Pflegestützpunktes am Standort bleibt davon unberührt.

Eine wichtige Aufgabe des Pflegestützpunktes ist die Vernetzung der im Landkreis bestehenden Angebote im Bereich der Pflege sowie in deren Vor- und Umfeld. Der Pflegestützpunkt arbeitet dabei mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie den dort bereits bestehenden Beratungs- und Anlaufstellen eng zusammen.

### **5. Zielgruppen**

Der Pflegestützpunkt soll den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten neutral, kompetent, umfassend aus einer Hand erhalten.

Zu den Zielgruppen des Pflegestützpunktes gehören:

- Personen, denen ohne weitere Fallklärung die Weitergabe gezielter Informationen ausreicht (reine Informationsdienstleistung),
- Personen, bei denen eine Klärung der Situation und des Bedarfs notwendig ist, für die jedoch eine Hilfeoordination nicht nötig ist, weil nur eine Hilfeart erforderlich ist oder die Personen/Familien sich selbst die Hilfe erschließen können (einzelfallbezogene Beratungsleistung) und

- Personen, bei denen nach einer Fallklärung auch die Koordination der beteiligten Dienste notwendig ist (Case-Management).

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt auch Ansprechpartner für

- Mitarbeiter/innen in Pflegediensten, die von den älteren Menschen oder ihren Familien zu einzelnen Fragen angesprochen werden,
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Versorgungsbereich,
- soziale Netz-Partner für die älteren Menschen (z. B. Nachbarn u.a.),
- Unterstützungspartner der Familien (Nachbarschaftshelfer/innen und Pflegebegleiter/innen) sowie
- Hausärzte.

## 6. Zielsetzungen

Durch die zentrale und umfassende Anlauf- und Informationsstelle und der Koordination der Hilfeangebote verfolgt der Pflegestützpunkt folgende Zielsetzungen:

- für die älteren Menschen selbst und ihre Familien:
  - individuell passende Unterstützung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit,
  - Absicherung der Lebensqualität für die hilfebedürftigen Menschen,
  - transparentes Hilfeangebot und nachvollziehbares Preis-Leistungs-Verhältnis,
  - Stärkung der eigenen verbliebenen Kompetenzen und eigenen Entscheidungs- sowie Gestaltungsspielräume,
  - Gefahrenabwehr bei drohender Verwahrlosung,
  - Anregung, Motivation und Unterstützungsangebote für die Nutzung präventiver, Risiko mindernder Hilfemöglichkeiten,
  - Vermeidung von Überforderungen und
  - Gefühl der Sicherheit, dass für Alltagsrisiken eine Absicherung besteht.
- für die Familienangehörigen und das engere soziale Netz:
  - passgenaue Unterstützung und Entlastung für die Familien,
  - Stärkung des familiären Selbsthilfepotenzials,
  - konstruktives Zusammenwirken mit Unterstützungspartnern von außen und
  - Aufbau von Hilfenetzen.
- für die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen:
  - bedarfsgerechte Zuordnung von Dienstleistungen,
  - effektive und effiziente Unterstützungsleistung,
  - rechtzeitige Inanspruchnahme und
  - niedrigschwelliger Zugang zu den Dienstleistungsangeboten.
- für die Kranken- und Pflegekassen:
  - zufriedene Mitglieder und gutes Image der Kassen,
  - Erfüllung des Informations- und Beratungsauftrags,

- strukturelle Weiterentwicklung des Hilfeangebots,
- möglichst niedriger und bedarfsgerechter Leistungsbedarf und
- Leistungsgewährung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- für die Kommune als Träger der allgemeinen Daseinsvorsorge und als Träger der Leistungen nach SGB XII:
  - bedarfsgerechte Unterstützung für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen,
  - Erfüllung des Informations- und Beratungsauftrags,
  - strukturelle Weiterentwicklung und Sicherung des Hilfeangebots,
  - Steuerung der Hilfen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Hilfebedürftigen,
  - wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel und
  - sinnvolle Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse für die Hilfeart und Hilfestellung.

## 7. Aufgaben

Aufgaben des Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI sind:

- a) umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten. Hierzu gehören:
  - Neutrale Information und Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.
  - Sammlung von notwendigen Informationen, Daten und Wissen über die Angebots- und Leistungsstruktur.
  - Laufende Aktualisierung der Informationen über die Angebots- und Leistungsstruktur.
  - Strukturierung, Systematisierung und Einordnung der Daten und Informationen für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger.
  - Mitarbeit bei der Entwicklung von Datenbanken, Informationsmaterialien, Flyern, Internet-Infos und Broschüren (z.B. Mitarbeit am Seniorenwegweiser sowie dem Sozialatlas des Landkreises Lörrach).
  - Einbringen von aktuellem differenziertem Wissen, Informationen von Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich der entsprechenden Informationen zu deren Nutzung.
- b) Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen. Hierzu gehören:
  - Einzelberatungen.
  - Unterstützung bei der Entwicklung von Bedarfsfeststellungen und eines individuellen Versorgungsplanes.
  - Unterstützung bei der Entwicklung von Vorstellungen und Realisierungsschritten für die Problemlösung.

- Vermittlung von Ratsuchenden an Hilfsangebote.
  - Case-Management (Fallmanagement) bei Personen, bei denen nach einer ausführlichen Fallklärung auch eine Koordination der beteiligten Dienste notwendig ist.
  - Suche und Einbinden von Unterstützungspartnern mit internen bzw. externen Hilfsmöglichkeiten.
  - Zusammenarbeit mit den Kosten- und Leistungserbringern sowie den Selbsthilfegruppen im Landkreis Lörrach.
- c) Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Hierzu gehören:
- Mitwirkung im eingerichteten fachkundigen Gremium des Pflegestützpunktes.
  - Initiierung und Begleitung von örtlichen Anlauf- und Beratungsstellen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
  - Aufbau eines regelmäßigen Austauschs der Beratungskräfte im Versorgungsbereich.
  - Initiierung und Koordinierung von Netzwerken.
  - Sicherstellung der sinnvollen Aufgabenteilung unter den verschiedenen Pflege- und Hilfsangeboten.
  - Beobachtung von Bedarfsentwicklungen und –lücken sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Lösungsstrategien.
  - Hinweise zur bedarfsgerechten wohnortnahen Strukturweiterentwicklung.
  - Gremienarbeit auf Landes- und Landkreisebene.
  - Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitwirkung an Informationsveranstaltungen.
- d) Dokumentation der Arbeit des Pflegestützpunktes nach den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte.
- e) Organisatorisches
- Leitung des Dienstbetriebes
  - Budgetverantwortung
  - Koordination der Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit Dritten
  - Beschwerdeinstanz

Nicht zum Aufgabenfeld gehören die Prüfung von Leistungsvoraussetzungen und die Entscheidung für den Bezug von Leistungen der Sozialversicherung oder nach dem SGB XII. Die Leistungsentscheidungen obliegen dem jeweils zuständigen Leistungsträger. Zum Aufgabenfeld des Pflegestützpunktes gehört nur die Information über die grundsätzlichen Regelungen und Voraussetzungen zur Inanspruchnahme.

Die fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig vorzunehmen.

Bei Bedarf können in besonderen Einzelfällen auch Beratungen vor Ort vorgenommen werden.

## 8. Partner der Zusammenarbeit und begleitendes Gremium

Der Pflegestützpunkt arbeitet im Einzelfall mit allen anderen erforderlichen Professionen und Leistungserbringern der Medizin, der Pflege, der Therapie und Strukturentwicklung zusammen, u.a. mit folgenden Partnern:

- Ärzte, insbesondere niedergelassene Hausärzte,
- Beratungs- und Anlaufstellen für älteren Menschen und ihre Angehörigen in den Städten und Gemeinden im Versorgungsbereich,
- Beratungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis,
- Betreuungsbehörde beim Landratsamt, Betreuungsvereine sowie ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer,
- Brückenpflege des Onkologischen Schwerpunktes am Kreiskrankenhaus Lörrach
- Ehe- und Familienberatungsstellen im Landkreis,
- Fachstelle für Planung & Steuerung in der Altenhilfe des Landratsamtes,
- FB Gesundheit beim Landratsamt,
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen,
- im Versorgungsbereich bestehende ambulante Hospizgruppen,
- im Versorgungsbereich bestehende Betreuungsgruppen für Demenzkranke,
- im Versorgungsbereich bestehende Pflegebegleiterinitiativen,
- im Versorgungsbereich tätige häusliche Betreuungsdienste für Demenzkranke,
- Infopunkt der Fritz-Berger-Stiftung,
- Kreissenorenrat für den Landkreis Lörrach,
- Leistungsabteilung beim FB Soziales des Landratsamts,
- Leitungskräfte sowie Mitarbeiter/innen der Pflegedienste und Einrichtungen der Altenhilfe im Versorgungsbereich,
- Pflege- und Krankenkassen,
- Psychologische Beratungsstellen im Landkreis,
- Selbsthilfegruppen sowie der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen beim Landratsamt,
- Sozialdienste in den Krankenhäusern,
- Sozialer Dienst des Landkreises,
- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung im Landkreis (in Planung),
- Stadtseniorenrat bzw. Ortseniorenrat (sofern vorhanden)
- stationäres Hospiz Lörrach (in Planung),
- teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen im Landkreis,
- zugelassene ambulante Pflegedienste im Versorgungsbereich,

Der Pflegestützpunkt bindet nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (z. B. Demente) sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, ein.

Daneben wird die Arbeit des Pflegestützpunktes durch die Einrichtung eines fachkundigen Gremiums unterstützt, in dem unter Beachtung der regionalen Besonderheiten die konkreten Angelegenheiten des Pflegestützpunktes geregelt werden können. Die Zusammensetzung dieses Gremiums regeln die Träger des Pflegestützpunktes. Des Weiteren geben die Träger des Pflegestützpunktes den im Landkreis Lörrach zugelassenen Diensten und Pflegeeinrichtungen sowie den in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

## **9. Qualitätssicherung**

Der Pflegestützpunkt dokumentiert entsprechend der Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte die erbrachten Leistungen, die in die vom Land vorgesehene wissenschaftliche Evaluation einfließen.

## **10. Persönliche und fachliche Qualifikation**

Die im Pflegestützpunkt wahrzunehmende Aufgaben erfordern ein weit reichendes Wissen über die Pflegeinfrastruktur, deren Leistungen und Leistungsvoraussetzungen.

Dabei sind gute Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich:

- Sozialgesetzbuch V, IX, XI und XII,
- Betreuungsrecht,
- Gerontologie,
- Gerontopsychiatrie,
- altersbezogene Krankheitsbilder,
- Umgang mit Älteren und ihren Familien,
- aktuelles Wissen über Angebote, Ansprechpartner, Konditionen einschließlich Finanzierungsmöglichkeiten der Unterstützungsangebote und
- Förderung von privaten sozialen Netzen.

Darüber hinaus sind für die Aufgaben des Pflegestützpunktes erforderlich:

- Kompetenzen in der Gesprächsführung mit beeinträchtigten Menschen,
- Kompetenzen im Case-Management-Prozess,
- Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein,
- Kreativität zum Aufbau häuslicher Hilfsnetze,
- Bereitschaft zur Kooperation in vielfältigster Art,
- Erfassung von Strukturen, Ressourcen und Interessenslagen,
- EDV-Kenntnisse, insbesondere mit dem MS-Office-Programmen
- Kfz-Führerschein und
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Grundqualifikation voraus. Die endgültige Personalplanung für den Pflegestützpunkt orientiert sich an den von der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte vorgegebenen Kriterien.

## **11. Personelle Ausstattung**

Der Pflegestützpunkt wird mit 1,2 Vollzeitpersonalstellen besetzt, sodass eine gute Erreichbarkeit entweder zu den bedarfsgerecht vereinbarten Öffnungszeiten oder auch telefonisch gewährleistet ist. Daneben wird in begründeten Fällen auch eine aufsuchende Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege angeboten.

## **12. Räumliche Voraussetzungen**

Für den Pflegestützpunkt werden barrierefreie und rollstuhlgerechte Räumlichkeiten (einschließlich Zugang) mit folgenden Anforderungen (ähnlich einer Arztpraxis) benötigt:

- Empfangsbereich / Wartebereich
- 2 Einzelbüroräume (Berater Pflegestützpunkt / Pflegeberater Pflegekasse) für eine ungestörte, persönliche Beratung,
- Besucher- und Mitarbeiter Toiletten,
- Telefon- Faxausstattung,
- IT-Ausstattung,
- Büroadausstattung (Schreibtisch, Ablagemöglichkeit etc.),
- Sitzgelegenheit (Tisch, Stühle für die Sprechzeiten) und
- Möglichkeit zur Nutzung eines Veranstaltungsraums.

Eine zentrale Lage bezogen auf den Versorgungsbereich sowie eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sind gegeben. Der Pflegestützpunkt muss die BürgerInnen eindeutig erkennbar sein (Hinweisschilder, Logo etc.).

## **13. Öffnungszeiten**

Der Pflegestützpunkt ist täglich von Montag bis Freitag besetzt und bietet bei Bedarf einmal in der Woche eine verlängerte Abendsprechstunde an. Er stellt in begründeten Fällen auch eine aufsuchende Beratung sicher. Der Pflegestützpunkt ist telefonisch erreichbar.

## **14. Finanzierung**

Erforderlich ist eine nachhaltig gesicherte Finanzierung des Pflegestützpunktes in Form der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten:

- Miete + NK
- Fahrtkosten
- EDV
- Leitung
- Bürosachkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Hausmeister + Reinigungsdienst
- Reparaturen
- Fortbildung / Supervision



Die für den Betrieb erforderliche Finanzierung des Pflegestützpunktes ergibt sich aus den Bestimmungen in § 92 c Abs. 4 SGB XI. In der Kooperationsvereinbarung vom 15.12.2008 wurden die laufenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 EUR pro Jahr angesetzt.

Als Orientierung wurde in der Kooperationsvereinbarung folgende Schlüsselverteilung festgelegt:

- Die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegekassen übernehmen je ein Drittel (insgesamt zwei Drittel) und
- die kommunalen Träger übernehmen ein Drittel.

Zur Absicherung der Finanzierung des Pflegestützpunktes wird eine vertragliche Regelung vom Landkreis mit den Kranken- und Pflegekassen getroffen.

Für die Einrichtung des Pflegestützpunktes - Erstausrüstung - wird eine einmalige Förderung von höchstens 50.000 EUR aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung gewährt.